

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft (2)

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rekurs selbst wird ausdrücklich bestritten, daß St. von jeher psychopathisch gewesen sei, insbesondere daß dieser Zustand schon beim Zuzug im Kanton Basel-Land bestanden habe. Auch die übrigen Akten geben dafür keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil haben die Vorgesetzten des St. erklärt, daß in den ersten Jahren seiner Tätigkeit keine Anzeichen irgendeiner Anomalie zu entdecken gewesen seien (wobei allerdings dieser nachträglichen Erklärung kein allzu großes Gewicht beigemessen werden soll).

4. Fehlen alle Anhaltspunkte dafür, daß die Trunksucht des St. eine unvermeidliche *Folge* der Psychopathie sei, an der er heute leidet, so ist noch viel weniger dargetan, daß andere unverschuldete Umstände sie verursacht hätten. Insbesondere kann die Tuberkulose nicht als Ursache angesehen werden, da diese feststelltermaßen erst ca. 1939 auftrat, während St. schon im Jahre 1932 notorisch trunksüchtig war. Daß St. an anderen die Willenskraft zermürbenden Krankheiten gelitten oder außergewöhnliche Schicksalsschläge durchgemacht hätte, wird nicht behauptet und ist auch aus den Akten nicht ersichtlich. Es geht aber auch nicht an, die im Hang zum Trinken sich offenbarende Willensschwäche einfach einer Geistesschwäche gleichzusetzen. Von eigentlicher Geistesschwäche kann bei St. nach dem Gutachten nicht die Rede sein. St. hat einen normalen Schul- und Berufsbildungsgang durchgemacht, ohne besonderen Schwierigkeiten zu begegnen. Es wäre übrigens auch nicht denkbar, daß ein Geistesschwacher den Beruf eines Freileitungsmonteurs hätte lernen und ausüben können. Wollte man Willensschwäche von vorneherein mit Geistesschwäche gleichsetzen, so gäbe es wohl überhaupt keine verschuldete Trunksucht; denn die Fälle, in denen sich jemand *absichtlich* durch Alkoholmißbrauch ruiniert, dürften sehr selten sein. Ist somit die Trunksucht des St. als selbstverschuldet anzusehen, so muß schon aus diesem Grunde der Rekurs abgewiesen werden; es kann dahingestellt bleiben, ob etwa auch in der Vereitelung der Heilung seiner Tuberkulose durch sein Verhalten ein Grund für die Heimschaffung nach Art. 13, Abs. 1 liegt. Immerhin mag gesagt werden, daß dies hier zweifelhaft erscheint, da St. als er sich 1941 wegen seiner Krankheit in ärztliche Pflege begab, durch den Alkoholmißbrauch mit großer Wahrscheinlichkeit bereits derart geschädigt war, daß er für sein Verhalten jedenfalls nicht mehr in vollem Umfange verantwortlich gemacht werden könnte.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:
Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Unterstützungspflicht des Stiefvaters gegenüber den Stiefkindern. — Umfang und Beginn der Unterstützung durch das Gemeinwesen¹⁾).

3. Grundsätzlich können aber auch unterstützungspflichtige Verwandte zur Bestreitung des Unterhaltes einer bedürftigen Person herangezogen werden. Es stellt sich daher die Frage, ob die stiefväterliche Unterhaltspflicht oder die Verwandtenunterstützungspflicht gemäß Art. 328 ZGB zuerst zu erfüllen sei. Bei der Beurteilung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Stiefvater gegenüber seiner Ehefrau zum Unterhalt, zur Deckung des gesamten standesgemäßen Lebensbedarfes des Stiefkindes verpflichtet ist. Die Unterhaltspflicht geht aber nach allgemein anerkannter Auffassung und gerichtlicher Praxis der Inanspruch-

¹⁾ Fortsetzung und Schluß aus Nr. 1, Entscheid 1.

nahme von unterstützungspflichtigen Verwandten vor. Der Rekurrent kann also von den Großeltern B. nicht ohne weiteres die Leistung des gesamten Notbedarfs des Knaben verlangen, sondern muß den Unterhalt aus eigenen Mitteln decken. Für den Fall, daß er nicht über genügende Mittel verfügt, kann er das Fehlende für den Notbedarf bei den unterstützungspflichtigen Blutsverwandten des Stiefkinds verlangen. Der Rekurrent kann zu diesem Zweck die Vermittlung der Armenbehörde K. in Anspruch nehmen (Art. 20, Abs. 2 des Armengesetzes). Weigert sich der Unterstützungspflichtige zu zahlen, so fällt der Gemeinderat am Wohnort des Pflichtigen einen Entscheid über die Unterstützungspflicht des Verwandten. Die Armenbehörde kann die Ausrichtung von Armenunterstützungen ablehnen, so lange dieses Verfahren nicht durchgeführt ist, ausgenommen in dringenden Notfällen. Im vorliegenden Falle hat sie indes auf dieses Erfordernis verzichtet und einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.— gutgesprochen; sie wird diesen bei den Großeltern des Kindes einziehen.

4. Die nach Armenrecht pflichtige Gemeinde hat erst dann für den Unterhalt einer Person aufzukommen, wenn die privatrechtlich Unterhaltspflichtigen dazu nicht imstande sind, und nur in dem Maße, als diese den zum Leben unbedingt nötigen Bedarf nicht aufbringen. Dabei fällt nur der Notbedarf für die Zukunft in Betracht, also frühestens von der Einreichung eines Unterstützungsgesuches an, weil die Gemeinde nicht für Schulden von Bedürftigen aufkommen muß. Auch die unterstützungspflichtigen Verwandten können nur zur Deckung des künftigen, vom Unterstützungsgesuch an laufenden Notbedarfs angehalten werden, ausgenommen, wenn die Gemeinde ihre Fürsorgekosten einkassiert (Bundesgerichtsentscheid A. S. Bd. 58 II, S. 330, Bd. 52 II 330). Es kann daher keine Rede davon sein, daß die Großeltern B. oder die Gemeinde K. dem Rekurrenten die gesamten Auslagen vom Jahre 1943 an vergütet, es besteht keine Pflicht dazu. Auch wenn eine solche Inanspruchnahme zulässig wäre, entspräche sie nicht der Billigkeit, nachdem die Großeltern B. von Anfang an bereit waren, das Kind unentgeltlich zu betreuen, während der Rekurrent darauf bestand, es seinen eigenen Eltern zur Pflege zu übergeben. Hingegen wird ihm die armenrechtliche Unterstützung von der Zeit an zu gewähren sein, da er diese angebehrte, also von Anfang Juli 1948 an.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich ferner, daß auch für die Zukunft dem Rekurrenten nicht der ganze Unterhalt des Stiefkinds abgenommen werden kann, sondern nur in dem Maße, als er selbst bedürftig ist und nicht selbst für den Notbedarf der gesamten Familie einschließlich des Stiefkinds aufzukommen vermag. Er verfügt zur Zeit über ein Monatseinkommen von Fr. 430.— bis Fr. 450.—, bezahlt einen Mietzins von Fr. 130.— und hat nach seinen Angaben Geschäftsschulden abzuführen. Der vom Fürsorgeamt beantragte und von der Armenbehörde K. zugestandene Unterstützungsbetrag von Fr. 30.— pro Monat erscheint angemessen.

Auf Grund dieser Erwägungen wird vom Regierungsrate *beschlossen* :

Das Kind H. B. ist vom 1. Juli 1948 an durch die Gemeinde K. mit Fr. 30.— monatlich zu unterstützen; im übrigen sind die Rekurse abgewiesen.

Amtliche Kosten werden infolge Bedürftigkeit des Rekurrenten nicht erhoben.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 24. September 1948.)¹⁾

¹⁾ Auf eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist das Bundesgericht nicht eingetreten, hat aber den angefochtenen Entscheid in den Erwägungen als zutreffend erklärt.